

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 23. Juni 2017

Bearbeiter/in: Mag. Stefan Onzek, MBL | recht@oeaw.ac.at | DW: 1234

Stellungnahme der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutzanpassungsgesetz 2018) unter Berücksichtigung der Regierungsvorlage (1664 d.B.).

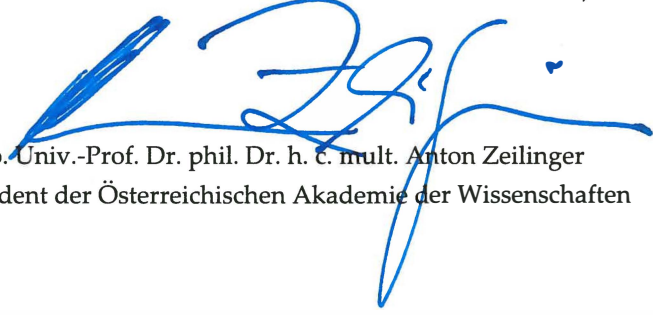
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften übermittelt in der Folge ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutzanpassungsgesetz 2018, idF auch DS-AnpG2018) unter Berücksichtigung der Regierungsvorlage (1664 d.B.). Es wird höflich ersucht, diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Die ÖAW hat im Rahmen dieser Stellungnahme insbesondere die Anforderungen und Bedürfnisse ihrer Institute (i) Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH (IMBA) und (ii) Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH (CeMM) berücksichtigt und wird in der Stellungnahme konkret darauf Bezug genommen.

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften ersucht um Berücksichtigung der in der Folge angeführten Argumente sowie der Änderungsvorschläge und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung. Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrats elektronisch an die angeführte E-Mail-Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen,
für die Österreichische Akademie der Wissenschaften,



o. Univ.-Prof. Dr. phil. Dr. h. c. mult. Anton Zeilinger
Präsident der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Stellungnahme der ÖAW zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

A. Allgemeines

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) ist Österreichs zentrale außeruniversitäre Einrichtung für Wissenschaft und Forschung. Sie hat die gesetzliche Aufgabe, „die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern“.

Das ÖAW-Institut IMBA (Institut für molekulare Biotechnologie) ist eines der europaweit führenden Zentren für biomedizinische Grundlagenforschung und das größte Institut der ÖAW. Das IMBA betreibt Grundlagenforschung in den Bereichen der Molekularbiologie und Medizin. Die Wissenschaftler interessieren sich für molekulare Prozesse in Zellen und Organismen, auf der Suche nach den fundamentalen Ursachen diverser Erkrankungen. Die Erkenntnisse der Forscher am IMBA sind somit ein erster Schritt in einer langfristigen Entwicklung an deren Ende neue Diagnose- und Therapiemöglichkeiten stehen. Schwerpunkte der IMBA-Forschung sind: Krebs, Herzregeneration, Stammzellen, Gehirnerkrankungen, Osteoporose, Eizellen & weibliche Fruchtbarkeit, Infektionserkrankungen sowie seltene Erkrankungen (www.imba.oeaw.ac.at).

Das CeMM (Forschungszentrum für Molekulare Medizin) ist eine internationale, unabhängige und interdisziplinäre Forschungseinrichtung für molekulare Medizin der ÖAW am Campus der Medizinischen Universität und des Allgemeinen Krankenhauses Wien. Das CeMM verbindet Grundlagenforschung mit klinischer Expertise um innovative diagnostische und therapeutische Ansätze für eine Präzisionsmedizin zu entwickeln, und ist ein Ausbildungszentrum für eine neue Generation von Molekularmediziner/innen. Die Forschungsschwerpunkte sind Krebs, Entzündungen, Stoffwechsel- und Immunstörungen sowie seltene Erkrankungen (www.cemm.oeaw.ac.at).

Biobanken sind eine zunehmend wichtige Institution in der Forschung und im Gesundheitswesen. Als Sammlung von biologischen Materialien, **die mit persönlichen Daten des Spenders verknüpft sind**, erlauben sie der medizinischen, pharmakologischen und biologischen Forschung, zum Beispiel Zusammenhänge zu erkennen, die zwischen dem Erbgut und weit verbreiteten Krankheiten wie Krebs und Diabetes entstehen. Für die biomedizinische Forschung, vor allem für die Genomforschung, sind Biobanken unverzichtbar geworden. Biologisches Material, wie Gewebe, Blut, DNA oder Proteine, welche mit Daten der Spenderinnen und Spender, insbesondere mit klinischen und epidemiologischen Informationen untermauert sind, werden typischerweise für eine Vielzahl von Forschungsprojekten verwendet.

Biobanken bewegen sich in einem Spannungsfeld unterschiedlicher individueller und öffentlicher Interessen. Auf der einen Seite stehen die Interessen der biomedizinischen Forschung an der Gewinnung von Grundlagenwissen. Auf der anderen Seite betreffen Biobanken die Rechte und Interessen der Personen, von denen die Proben und Daten stammen, sowie auch Interessen der Angehörigen dieser Personen. Der Einrichtung von Biobanken kommt in Zukunft jedoch eine verstärkte Bedeutung zu, denn sie steht in engem Zusammenhang mit der Entwicklung einer individualisierten bzw. personalisierten Medizin. Auf internationaler Ebene werden die Debatten von folgenden Themen geprägt:

- Aufklärung und Einwilligung der Spender in die Weiterverwendung ihrer Probe und Daten durch die Forschung (Generaleinwilligung – *broad general consent*);
- Zugang der Forschenden zu den aufbewahrten Proben und Daten (*data sharing*);
- Sicherheit und Vertraulichkeit der Proben und Daten;

Stellungnahme der ÖAW zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

- Information von Spendern über Analyseresultate;
- Publikation von Forschungsergebnissen;
- *Governance* und Transparenz von Biobanken;
- Beteiligung von Spendern und Biobanken an kommerzialisierbaren Forschungsergebnissen (*benefit sharing*), sowie
- **internationale Kooperation** von Biobanken.

Des Weiteren entwickelt sich die Forschung weiter zum Umgang mit großen Datenmengen (**big data**¹). Diese ermöglichen die Forschung im Bereich seltener Krankheiten sowie eine optimale personenbezogene Gesundheitsversorgung.

Eine **Harmonisierung der Datenschutzbestimmungen** der einzelnen Mitgliedstaaten, welche als wesentliches Ziel der Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) definiert wurde, ist für den Ausbau grenzüberschreitender Forschung von großer Bedeutung. In der Konkretisierung einzelner Punkte des Datenschutzanpassungs-Gesetz (DS-AnpG2018) für die Wissenschaft gibt es wenig aktive Umsetzung von Seiten des österreichischen Gesetzgebers. **Der vorliegende Entwurf schöpft die eingeräumten Ausgestaltungsspielräume nicht bzw. weit weniger als Gesetzgeber anderer Mitgliedstaaten aus.** Zahlreiche Ausgestaltungsmöglichkeiten eröffnen dem nationalen Gesetzgeber einen weiten Spielraum. Diese weitgehenden Möglichkeiten des nationalen Gesetzgebers wurden in das vorliegende DS-AnpG2018 nur bruchstückhaft aufgenommen, was aus Sicht der medizinischen Forschung und Biobanken sehr kritisch zu sehen ist. Die Institute IMBA und CeMM machen in diesem Zusammenhang auf das festgeschriebene primärrechtliche Ziel aufmerksam, einen europäischen Raum der Forschung zu schaffen (Art 179 Abs 1 AEUV).

Im Vergleich stellt sich die deutsche datenschutzrechtliche Regelung (siehe § 27 BDSG idF Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 – Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU), was die Datenverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken angeht, deutlich flexibler dar. Dieser nutzt die Öffnungsklauseln der Verordnung und sieht eine Ausnahme vom Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für die öffentliche und private Forschung durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen sowie eine Beschränkung der Betroffenenrechte in diesem Bereich vor.

Durch die Beibehaltung „höherer nationaler Datenschutz-Standards“ kommt es in Österreich zu einer **Überregulierung der Datenverarbeitung**, welche vermieden werden muss. Diese Überregulierung kann zB in EU-weiten Forschungsprojekten zu erheblichen Schwierigkeiten führen, da es zu keiner Vollharmonisierung in diesem Bereich kommt, und in vielen Fällen im Vorfeld die Genehmigung der Datenschutzbehörde einzuholen sein wird. Die geltende Rechtslage und neue Regelungen sollten keine strengeren Standards für die Datenverarbeitung als andere Mitgliedstaaten einbringen. Es besteht die reale Gefahr, dass die (medizinische) Forschung in Österreich und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt wird.

¹ The use of big data in public health policy, EU Commission, 2014
 23.06.2017

Stellungnahme der ÖAW zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Europaweit und auch in Österreich gibt es eine klare Entwicklung in Richtung *Open Access* und *Data Sharing*². Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt zu wenig, dass verstärkt von Förderorganisationen, Ministerien, Publikationsorganen und dem Steuerzahler/der Steuerzahlerin von akademischen und wissenschaftlichen Einrichtungen gefordert wird, ihre Forschungsergebnisse transparent und umfassend zu veröffentlichen, und zur weiteren Nutzung (ob für eine wissenschaftliche Weiterentwicklung, wirtschaftliche Verwertung oder zu reinen Informations- oder Ausbildungszwecken) zur Verfügung zu stellen.

Im Folgenden gehen wir im Einzelnen auf jene Punkte des Entwurfs ein, die unseres Erachtens geändert werden sollten.

B. Einwilligungserklärung – „Broad Consent“

§ 1 DS-AnpG2018 enthält ein Grundrecht auf Datenschutz, das unmittelbare Drittwirkung haben soll. § 1 Abs 2 DS-AnpG2018 legt fest, wann Eingriffe in dieses Grundrecht verhältnismäßig sein können. Demnach können Eingriffe durch Private zum Beispiel dann gerechtfertigt sein, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Allerdings nur, wenn der Eingriff unter anderem für die betroffene Person vorhersehbar war.

Die bisherige Rechtsprechung zu datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärungen verlangt in diesem Zusammenhang, dass Datenarten, Übermittlungsempfänger und Zweck der Datenverarbeitung und -übermittlung genau zu beschreiben sind. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu Erwägungsgrund 33 zur DSGVO. Nach diesem soll es betroffenen Personen erlaubt sein, ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben, wenn dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung geschieht („*broad consent*“). Der „*broad consent*“ ist hinsichtlich der Schaffung von multizentrischen Studien von immenser Bedeutung. Mit einer Generaleinwilligung willigen die Spender und Spenderinnen in die Verwendung ihrer Proben und Daten generell für die Forschung – und nicht für spezifische Forschungsprojekte – ein. Dadurch muss mit dieser Generaleinwilligung der Spender nicht vor jedem neuen Projekt angefragt werden. Für die Entnahme von Proben bzw. die Erhebung von Daten für eine Biobank sollte eine Aufklärung der Spender über die Biobank als Institution genügen. Eine Aufklärung über das einzelne Forschungsprojekt sollte nicht erforderlich sein. Ein *broad consent* sollte aus einer Kurzfassung mit Einwilligung und einer Broschüre mit weiterführenden Informationen bestehen.

Unseres Erachtens wäre es daher empfehlenswert, § 1 Abs 2 DS-AnpG2018 – jedenfalls im Rahmen der Materialien, wenn nicht im Normtext selbst – dahingehend zu präzisieren, dass ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz auch dann hinreichend vorhersehbar sein kann, wenn ein solcher „*broad consent*“ gegeben wurde. Auch im einfachgesetzlichen Bereich des DS-AnpG2018 sollte klargestellt werden, dass es betroffenen Personen erlaubt ist, ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben, wenn dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung geschieht. Desweiteren sollte klargestellt werden, dass sich der „*broad consent*“

² <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/EN/1-2016-178-EN-F1-1.PDF>; <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/economy-society-digital-single-market>; <http://openinnovation.gv.at/wp-content/uploads/2016/08/Open-Innovation-barrierefrei.pdf>.

Stellungnahme der ÖAW zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

auch auf die Weitergabe der Daten an andere Forscher erstrecken kann, da Biobanken prinzipiell allen Forschenden gegenüber offen sein sollten. Die zweckkonforme und wissenschaftliche Verwendung der gespendeten Proben und Daten kann und sollte durch die Biobanken selber geprüft werden.

C. Datenschutz-Folgenabschätzung

Weder aus der DSGVO noch aus dem vorliegenden Entwurf geht klar hervor, für welche Verarbeitungstätigkeiten eine Datenschutz-Folgenabschätzung geboten ist. Artikel 35 Abs 3 DSGVO enthält eine allgemeine Aufzählung, die jedoch Auslegungsfragen aufwirft und nicht für Rechtssicherheit sorgt. Insbesondere bleibt unklar, ab wann für eine Biobank eine Folgenabschätzung durchgeführt werden muss und in welchem Verhältnis diese zur gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung stehen soll.

Gemäß Art 35 Abs 4 DSGVO hat die DSB zwar eine Liste von Verarbeitungsvorgängen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, zu veröffentlichen. Derzeit wurde eine solche Liste jedoch noch nicht erstellt. Die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Angeregt wird daher, der Datenschutzbehörde für die Erstellung einer Liste nach Art 35 Abs 4 DSGVO eine Frist zu setzen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit haben, die DSGVO-Compliance zum 25. Mai 2018 sicherzustellen. Diese Frist sollte deutlich vor dem 25. Mai 2018 liegen, zum Beispiel könnte die Erstellung der Listen bis spätestens 31.12.2017 vorgeschrieben werden.

D. § 19 – Geldbußen

Die DSGVO sieht Geldbußen gegen Unternehmen vor. Dies soll mit § 19 DS-AnpG2018 in das nationale Recht übernommen werden. § 19 DS-AnpG2018 sieht außerdem vor, dass zusätzlich oder alternativ auch ein Verantwortlicher nach § 9 VStG bestraft wird. Der Entwurf orientiert sich laut den Erläuterungen an § 99d des Bankwesengesetzes (BWG). Dieser ist derzeit Gegenstand eines Gesetzprüfungsverfahrens vor dem VfGH (BVwG 24.11.2016, W210 2138108-1). Es wird daher angeregt, das Ergebnis dieses Gesetzesprüfungsverfahrens zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sieht Artikel 83 DSGVO keine stellvertretende Bestrafung einer natürlichen Person für die juristische Person, welche datenschutzrechtlicher Verantwortlicher ist, vor. § 19 DS-AnpG2018 iVm § 9 VStG steht daher im Widerspruch zu Artikel 83 DSGVO. Mit diesem sollten die verwaltungsrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen die DSGVO vereinheitlicht werden (vgl Erwägungsgrund 150 zur DSGVO). § 19 DS-AnpG2018 verstößt daher gegen die DSGVO und müsste somit unangewendet bleiben.

§ 19 Abs 5 DS-AnpG2018 sieht außerdem vor, dass gegen Behörden und „öffentliche Stellen“ keine Geldbußen verhängt werden können. Soweit ersichtlich enthält weder das DS-AnpG 2018 noch die DSGVO eine **Definition der „öffentlichen Stelle“**. Es sollte daher klargestellt werden, welche Rechtsträger in Österreich als „öffentliche Stelle“ iS dieser Bestimmung zu sehen sind. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass juristische Personen öffentlichen Rechts (wie die Österreichische Akademie der Wissenschaften) und auch deren Institute und Tochtergesellschaften (wie CeMM und IMBA) eindeutig unter den Begriff „öffentliche Stelle“ fallen.

Stellungnahme der ÖAW zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

E. § 25 – Verarbeitung zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Statistik ist in § 25 DS-AnpG2018 geregelt. Dieser entspricht im Wesentlichen § 46 DSG 2000. Er regelt entscheidende Bereiche nicht, obwohl die DSGVO dem nationalen Gesetzgeber einen Spielraum lässt. Zudem bleibt die Bedeutung einiger Begriffe unklar.

1. Öffnungsklauseln

Die DSGVO sieht zwar eine Reihe von Öffnungsklauseln vor, diese werden jedoch im Entwurf nicht genutzt, um die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und Statistik zu erleichtern. Eine nationale Regelung wäre insbesondere im Bereich folgender Öffnungsklauseln wünschenswert:

- *Nationale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Wissenschaft und Forschung*

Gemäß Art 9 Abs 2 lit j DSGVO dürfen besondere Kategorien von Daten (wie insbesondere Gesundheitsdaten) für wissenschaftliche Forschungszwecke auch dann verarbeitet werden, wenn es im Recht eines Mitgliedstaates eine gesetzliche Grundlage hierfür gibt, die bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Das DS-AnpG2018 sieht eine solche Ermächtigung nicht vor.

Insbesondere wurden im § 25 des vorliegenden Gesetzesentwurfes keine Regelung hinsichtlich der Verarbeitung oder Weitergabe personenbezogener im Rahmen von Biobanken und Patientendatensammlungen getroffen. Die Frage, ob bzw. in welcher Form für diese Forschungsbereiche eine Einwilligung erforderlich ist, sorgte in der Vergangenheit bereits für große Rechtsunsicherheit im Gebiet der klinischen und biomedizinischen Forschung.

Es wird angeregt, eine klare gesetzliche Regelung zu Biobanken und eine entsprechende Privilegierung von Datenverarbeitungen zum Zweck der Wissenschaft und Forschung und die Weitergabe der Daten an andere Forscher vorzusehen.

Ohne eine entsprechende Privilegierung wird die Forschung anhand von Genanalysen maßgeblich erschwert. Diese ist jedoch von herausragender Bedeutung. Genomweite Verfahren werden heutzutage eingesetzt, um neue Erkenntnisse über die genetischen Grundlagen von Krankheiten zu gewinnen. Es handelt sich hier um sog Genomweite Assoziationsstudien (GWAS).³ Durch die Genom-Sequenzierung werden alle rund 23.000 Gene des Menschen erforschbar. Besonders bei seltenen Erkrankungen kommt die Exom-Sequenzierung im Einsatz um Krankheitsgene zu entdecken und identifizieren. Als weiteres Anwendungsgebiet für die gewonnenen genetischen Mutationen ist die personalisierte Krebsbehandlung zu erwähnen. Hier kann der jeweilige Tumor an die vorhandene Mutation angepasst werden. Die Genetik in der Forschung und Medizin wird

³ Manolio, T.A. (2010) Genomwide association studies and assessment of the risk of disease; Krawczak, M. (2014) Genomweite Assoziationsstudien (GWAS); Bertier, G., M. Héту, and Y. Joly, *Unsolved challenges of clinical whole-exome sequencing: a systematic literature review of end-users' views*. BMC Medical Genomics, 2016. 9: p. 52; Yang, Y., et al., *Molecular findings among patients referred for clinical whole-exome sequencing*. JAMA, 2014. 312(18): p. 1870-1879; Retterer, K., et al., *Clinical application of whole-exome sequencing across clinical indications*. Genet Med, 2015.

23.06.2017

Stellungnahme der ÖAW zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

eine immer wichtigere Rolle einnehmen. Die Nachfrage nach Entschlüsselung und Analyse des Genoms wird zunehmen. Das Ziel der österreichischen Bundesregierung sollte daher offen sein, Forschung, Ausbildung und Dienstleistungen im Bereich der digitalen und personalisierten Medizin zu fördern und nicht einzuschränken.

- *Einschränkung der Betroffenenrechte zugunsten der Forschung*

Art 89 Abs 2 DSGVO räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, die Betroffenenrechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken einzuschränken, sofern diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen. Im DS-AnpG2018 wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.

Wir regen an, die Regelung des Gesetzesentwurfes betreffend der Verarbeitung zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung zu ergänzen und eine dem Artikel 89 Abs 2 DSGVO entsprechende Bestimmung zur Ausgestaltung der Einschränkung des Rechts auf Löschung und Widerruf einzufügen. Da gerade im Bereich der Forschung ein erhebliches Interesse an der Konsistenz der Forschungsdaten besteht und bei sehr komplexen Datenverarbeitungen die Umsetzung eines Auskunftsverlangens unverhältnismäßig sein kann, sind im angemessenen Umfang Beschränkungen der Betroffenenrechte erforderlich. Andernfalls wären die Zwecke der Verarbeitung gerade im Bereich der Biobanken ernsthaft beeinträchtigt.

2. Genehmigungspflicht

§ 25 DS-AnpG2018 **schränkt die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und Statistik sogar weiter ein, als von der DSGVO vorgegeben.** Hier soll regelmäßig eine Genehmigung der Datenschutzbehörde notwendig sein. Durch das Genehmigungserfordernis kann es in EU-weiten Forschungsprojekten zu erheblichen Schwierigkeiten kommen. Angesichts der langen Verfahrensdauer von Genehmigungsverfahren vor der Datenschutzbehörde ist zu befürchten, dass solche Forschungsprojekte nicht mehr in Österreich durchgeführt werden, wenn auf andere Mitgliedstaaten ausgewichen werden kann, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und Statistik auch ohne Genehmigung der Datenschutzbehörde möglich ist.

Österreichische Standards für die Datenverarbeitung sollten nicht strenger sein, als jene anderer Mitgliedstaaten. Sonst besteht die Gefahr, dass die (medizinische) Forschung in Österreich und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs erheblich beeinträchtigt wird. Es wird daher angeregt, den Entwurf dahingehend zu ändern, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und Statistik nicht regelmäßig einer Genehmigung durch die Datenschutzbehörde erfordert.

In Eventu bzw in Ergänzung dazu wäre es sinnvoll soweit weiterhin eine Genehmigung erforderlich sein sollte – und im Sinne einer effizienten Verwaltung wünschenswert – eine Übergangsbestimmung im Gesetzesentwurf darüber vorzusehen, dass alle bereits erteilten Genehmigungen nach § 46 Abs 3 DSG 2000 aufrecht bleiben und nicht erneut angesucht werden müssen.

Stellungnahme der ÖAW zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

3. Begriffliche Unklarheiten

- *Definition des Begriffes „wissenschaftliche Forschung“*

§ 25 DS-AnpG2018 lässt eine klare Definition, was vom Begriff „**wissenschaftliche Forschung**“ erfasst ist, vermissen. Das DS-AnpG2018 enthält in der gegenständlichen Ausgestaltung nur in den Erläuterungen den Hinweis, dass vom Begriff der „wissenschaftlichen Forschung“ sowohl der öffentliche als auch der private Bereich umfasst ist. Hier wird vorgeschlagen, aus Gründen der Rechtssicherheit, diese Klarstellung in den Gesetzestext aufzunehmen.

- *§ 25 Abs 5: Begriff „verschlüsseln“*

§ 25 Abs 5 des Gesetzesentwurfes verwendet den Begriff „**verschlüsseln**“. Der Verweis auf § 25 Abs 1 Z 3 DS-AnpG 2018 zeigt, dass hier wohl die Pseudonymisierung der Daten gemeint ist. Verschlüsselung und Pseudonymisierung können begrifflich jedoch nicht gleichgesetzt werden. Der Wortlaut dieser Bestimmung sollte folglich entsprechend adaptiert werden.

F. Abschließende Bemerkungen

Der vorliegende Begutachtungsentwurf zum Datenschutzrecht berücksichtigt die Anforderungen zugunsten einer modernen und zukunftsorientierten wissenschaftlichen Forschung nicht im ausreichenden Maße. Sollte der Entwurf so beschlossen werden, würde die zukunftsträgliche Arbeit in einem internationalen Umfeld und globale Wettbewerbsfähigkeit der ÖAW und im Besonderen ihrer Forschungsinstitute IMBA und CeMM – sowie anderer wichtiger österreichischer Forschungseinrichtungen – erheblich erschwert. Es wird daher ersucht, die obigen Änderungsvorschläge entsprechend zu berücksichtigen.